Amtliche Mitteilungen der
Universität Marburg
Veröffentlichungsnummer: 66/2026 Veröffentlicht am:12.11.2026

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) in der Fassung vom 01.11.2023 (GVBl. I S. 456, 472) am 21.10.2026 in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für weiterbildende Zertifikatskurse an der Philipps-Universität Marburg vom 20. März 2024 die folgende Zertifikatsordnung beschlossen:

Zertifikatsordnung für den weiterbildenden Zertifikatskurs Arzneimittel- und Medizinprodukterecht in der gesetzlichen Krankenversicherung an der Philipps-Universität Marburg vom 21. Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zertifikatsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für weiterbildende Zertifikatskurse an der Philipps-Universität Marburg vom 20. März 2024 in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Zertifikatskurses sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Zertifikatskurs Arzneimittel- und Medizinprodukterecht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

§ 2 Ziele und Abschluss des Zertifikatskurses

(1) Der Zertifikatskurs Arzneimittel- und Medizinprodukterecht in der gesetzlichen Krankenversicherung ist ein berufsbegleitender, weiterbildender Zertifikatskurs und führt zur Erlangung eines Hochschulzertifikats. Der Zertifikatskurs kann auch ohne Prüfungsleistungen abgeschlossen werden. Bei Abschluss eines Zertifikatskurses ohne Prüfungsleistungen wird lediglich die Teilnahme bestätigt. Auf § 21 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen. Leistungspunkte und ein Zertifikat werden in diesen Fällen nicht erteilt.

(2) Die Teilnehmenden lernen die Vertriebskette von Arzneimitteln und die Anforderungen an Großhandel und Apotheken kennen. Sie können die Steuerungsinstrumente (u.a. Rabattverträge, Substitution, Pay-for-Perfomance-Verträge, Anreizsysteme durch Voucher) benennen und können diese Instrumente in ihren Auswirkungen auf die Versorgung des Patienten, die Sicherstellung der

Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten für die Gesamtbevölkerung, die Ausgabensituation der gesetzlichen Krankenversicherung, die Anreize Pharmaindustrie für Forschungsinvestitionen und die Verortung von Produktionsstätten und die gesellschaftlichen Zielsetzungen wie die Steigerung der Nachhaltigkeit in der Produktion einordnen. Sie können beurteilen, welche Auswirkungen Modifikationen der Regelungsinstrumente auf das deutsche und das internationale Preisgefüge haben. Sie können die Bedeutung der Nutzenbewertung von Arzneimitteln für die Kostentragung durch die gesetzliche Krankenversicherung und die Anforderungen an die Erstattungsfähigkeit digitaler Medizinprodukte einordnen.

(3) Das Zertifikat ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind. Mit der erfolgreichen Absolvierung des Zertifikatskurses wird nachgewiesen, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die in Abs. 2 aufgeführten Qualifikationsziele erreicht hat.

(4) Im Übrigen gilt § 2 der Allgemeinen Bestimmungen.

§ 3 Gebühren

Für die Teilnahme am Zertifikatskurs Arzneimittel- und Medizinprodukterecht in der gesetzlichen Krankenkasse werden Gebühren erhoben. Ihre Höhe wird auf Grundlage eines Finanzplans in Abstimmung mit dem Präsidium von der mit der Durchführung des Kurses beauftragten ELMar gGmbH festgesetzt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für einen Zertifikatskurs ist der Nachweis eines fachlich einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie einer einschlägigen Berufserfahrung von nicht weniger als einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Unter „einschlägig“ i.S.d. Absatz 1 ist zu verstehen: Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Pharmazie, Medizin sowie weitere Naturwissenschaften. Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bewerbungsunterlagen sind zu einem vom Prüfungsausschuss schriftlich festgelegten und auf der Webseite des Zertifikatskurses rechtzeitig bekannt gegebenen Termin einzureichen. Der Prüfungsausschuss legt auch fest, welche Unterlagen einzureichen sind.

(4) Der Zertifikatskurs verfügt, wenn er allein, d.h. ohne den weiterbildenden Masterstudiengang Pharmarecht, durchgeführt wird, über 30 Teilnahmeplätze. Liegen mehr Bewerbungen vor als Plätze vorhanden sind, werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Voraussetzungen gem. Abs. 1 erfüllen, in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen für den Zertifikatskurs zugelassen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Online-Anmeldung.

(5) Der Zertifikatskurs verfügt, sofern Lehrveranstaltungen des weiterbildenden Masterstudiengangs „Pharmarecht“ (LL.M.) gemeinsam besucht werden, über 12 Teilnahmeplätze. Liegen mehr Bewerbungen vor als Plätze vorhanden sind, werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Voraussetzungen gem. Abs. 1 erfüllen, in der

Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen für den Zertifikatskurs zugelassen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Online-Anmeldung.

(6) Im Übrigen gilt § 4 der Allgemeinen Bestimmungen.

§ 5 Dauer und Kursbeginn

Der Zertifikatskurs Arzneimittel- und Medizinprodukterecht in der gesetzlichen Krankenversicherung dauert i.d.R. ein Semester. Der Kursbeginn ist zum SoSe, sofern ausreichend Anmeldungen eingegangen sind, um diesen gem. § 20 HessHG kostendeckend durchführen zu können. Nach einer Unterbrechung des Zertifikatskurses durch die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer kann die Fortführung desselben zu einem späteren Zeitpunkt nicht gewährleistet werden.

§ 6 Aufbau des Zertifikatskurses

(1) Der Zertifikatskurs Arzneimittel- und Medizinprodukterecht in der gesetzlichen Krankenversicherung ist modularisiert aufgebaut und umfasst einen Gesamtumfang von 6 Leistungspunkten (LP).

(2) Der Aufbau des Zertifikatskurses ergibt sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht.

Modul	**Pflicht (PF) / Wahlpflicht (WP)**	**LP**
Arzneimittel- und Medizinprodukterecht in der gesetzlichen Krankenversicherung	PF	6
	Gesamt	**6**

(3) Die Module, deren Qualifikationsziele, Workload, Voraussetzungen und Prüfungen sind für jedes Modul in der Modulliste (Anlage 1) festgelegt. Darüber hinaus ist auf der Webseite des Zertifikatskurses ein Modulhandbuch hinterlegt, das ausführliche Modulbeschreibungen nach dem Muster der Philipps-Universität enthält.

(4) Im Übrigen gilt § 6 der Allgemeinen Bestimmungen.

§ 7 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Für alle Veranstaltungen im Rahmen dieses Zertifikatskurses besteht eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist *in diesem Falle* die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 7 der Allgemeinen Bestimmungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder an, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor, ein Mitglied aus der Studierendenschaft sowie ein Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(2) Hat der Fachbereich Rechtswissenschaften einen Prüfungsausschuss für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Pharmarecht“ (LL.M.) gebildet, ist dieser auch der Prüfungsausschuss im Sinne dieser Zertifikatsordnung.

(3) Falls der Zertifikatskurs unabhängig von dem Masterstudiengang Pharmarecht angeboten wird, wird ein Prüfungsausschuss i.S.d. Abs. 1 gebildet.

(4) Im Übrigen gilt § 8 der Allgemeinen Bestimmungen.

§ 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses

Es gilt § 9 Allgemeine Bestimmungen.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gilt § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Anerkennung von Leistungen

Es gilt § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Prüfungen

Es gilt § 12 Allgemeine Bestimmungen.

§ 13 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

Die Form und die Dauer der einzelnen Prüfungen sind jeweils in der Modulliste festgelegt. Im Übrigen gilt § 13 Allgemeine Bestimmungen.

§ 14 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig und in geeigneter Weise die Zeiträume und Termine der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen bekannt.

(2) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatskurses Arzneimittel- und Medizinprodukterecht in der gesetzlichen Krankenversicherung gelten mit der Zulassung zum Zertifikatskurs für sämtliche Modulprüfungen unter dem Vorbehalt ggf. nicht erfüllter Modulvoraussetzungen als angemeldet. Eine Abmeldung ist bis zum Beginn der Prüfung möglich.

§ 15 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 16 Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen. Familienförderung und Nachteilsausgleich

Es gilt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Der Zertifikatskurs Arzneimittel- und Medizinprodukterecht in der gesetzlichen Krankenversicherung ist benotet.

(2) Im Übrigen gilt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Im Übrigen gilt § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gilt § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Zeugnis, Zertifikat, Leistungsübersicht und Teilnahmebescheinigung

Es gilt § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gilt § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zertifikatsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität in Kraft.

(2) Diese Zertifikatsordnung gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Zertifikatskurs ab dem SoSe 2027 beginnen.

Marburg, den 11. November 2026

gez.

gez. Prof. Dr. Prof. Dr. Stefanie Bock

Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaften

der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 13.11.2026

Anlage 1: Modulliste

Modulbezeichnung*	LP	Verpflicht-ungsgrad	Qualifikationsziele	Voraus-setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Arzneimittel- und Medizinprodukterecht in der gesetzlichen Krankenversicherung	6	PF	Die Teilnehmenden lernen die Vertriebskette von Arzneimitteln und die Anforderungen an Großhandel und Apotheken kennen. Sie können die Steuerungsinstrumente (u.a. Rabattverträge, Substitution, Pay-for-Perfomance-Verträge, Anreizsysteme durch Voucher) benennen und können diese Instrumente in ihren Auswirkungen auf die Versorgung des Patienten, die Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten für die Gesamtbevölkerung, die Ausgabensituation der gesetzlichen Krankenversicherung, die Anreize Pharmaindustrie für Forschungsinvestitionen und die Verortung von Produktionsstätten und die gesellschaftlichen Zielsetzungen wie die Steigerung der Nachhaltigkeit in der Produktion einordnen. Sie können beurteilen, welche Auswirkungen Modifikationen der Regelungsinstrumente auf das deutsche und das internationale Preisgefüge	Keine	Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten (immer im 1. Versuch) oder Schriftl. Ausarbeitung (30 Seiten) oder Fachgespräch (30 Minuten)

			haben. Sie können die Bedeutung der Nutzenbewertung von Arzneimitteln für die Kostentragung durch die gesetzliche Krankenversicherung und die Anforderungen an die Erstattungsfähigkeit digitaler Medizinprodukte einordnen.		

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Die Modulliste entspricht einer Kurzfassung der korrespondierenden Modulbeschreibungen des Zertifikatskurses. Für Modulbeschreibungen besteht eine gesonderte Vorlage, die weitere Hinweise zur Ausgestaltung enthält.